

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Gummiwerk Meuselwitz GmbH

1. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vereinbarte Rabatte, Umsatzvergütungen oder Frachtvergütungen fallen weg, wenn der Käufer am Fälligkeitstag nicht zahlt.

Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Gummiwerk Meuselwitz GmbH (im weiteren Verlauf GuWeM genannt) an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 180 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der GuWeM genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Angebote und Kaufabschluss-Bestätigungsschreiben

Alle Angebote sind freibleibend, es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3. Liefer- und Leistungszeit, Liefermenge

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der GuWeM die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten der GuWeM oder deren Unterlieferanten eintreten – haben die GuWeM auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die GuWeM, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die GuWeM von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die GuWeM nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

Die GuWeM ist berechtigt, die bestellten und bestätigten Liefermengen bei Einzelanfertigung mit 10 % zu unter-/bzw. überliefern, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Es gilt ein Mindestabnahmewert von 300,00 € pro Bestellposition.

4. Lieferverzug

Hat die GuWeM eine fest vereinbarte Lieferfrist oder Liefertermin nicht einhalten können, so muss ihr der Käufer nach § 326 BGB eine Nachfrist von einem Monat für die Lieferung gewähren. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten.

5. Aufträge

Alle Aufträge werden vorbehaltlich Selbstlieferung angenommen. Sie bedürfen der Schriftform unter Angabe unserer Artikel-Nummer bzw. bei neuen Artikel unserer Angebots-Nummer.

Werden bestätigte Aufträge, die sich schon in der Fertigung befinden storniert, so hat der Käufer die angefallenen Kosten zu tragen.

Bei Aufträgen zu Sonderfertigungen ist ein Storno durch den Käufer ausgeschlossen. Befindet sich der Käufer länger als zwei Wochen in Abnahmeverzug, so ist die GuWeM nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen. Bei Aufträgen über mehrere Gegenstände ist die GuWeM zur Teillieferung berechtigt. Teillieferungen können wir bei deren Auslieferung in Rechnung stellen.

6. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der GuWeM 21 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung, so ist der Käufer berechtigt, 2 % Skonto in Abzug zu bringen.

Die GuWeM ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die GuWeM wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die GuWeM berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die GuWeM über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Gerät der Käufer in Verzug, so ist die GuWeM berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der GuWeM bleibt es unbenommen, einen höheren Zinssatz zu verlangen, wenn dieser nachgewiesen wird.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

Wenn der GuWeM Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder Zahlungen des Käufers eingestellt werden, oder wenn der GuWeM andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die GuWeM berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die GuWeM ist in diesen Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Versand

Ab einem Warenwert größer 750 € erfolgt der Versand im Inland frei Haus, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

8. Reklamationspauschale

Im Reklamationsfall belastet die GuWeM ihren Zulieferer mit einer Reklamationspauschale von 80-150 €.

9. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der GuWeM verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

10. Gewährleistung

Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des § 377 HGB.

Die GuWeM ist berechtigt, bei etwaigen Mängeln zunächst Nacherfüllung zu leisten. Erst dann besteht ein Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises bzw. auf Rücktritt vom Vertrag, insbesondere Schadensersatz. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Haftung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die GuWeM für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der GuWeM garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in den vorgenannten Absätzen gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der GuWeM entstanden sind, sowie bei der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung der GuWeM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertretungs- und Erfüllungsgehilfen der GuWeM.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung aller Forderungen der GuWeM aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und der GuWeM (einschließlich künftig entstehender Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsverbindungen) bei Hereinnahme von Wechseln und Schecks erst mit deren unwiderruflicher Gutschrift in das Eigentum des Käufers über. Vor vollständiger Bezahlung der Forderungen der GuWeM ist der Käufer nur solange berechtigt, die Ware der GuWeM im ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu veräußern, zu verarbeiten, zu vermischen oder zu verbrauchen, wie er sich nicht im Zahlungsrückstand befindet. Er darf die Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Wird die Ware vermischt, verarbeitet oder verbunden, überträgt der Käufer der GuWeM zur Sicherung ihrer Forderungen schon jetzt das Eigentum an der Vermischung oder dem aus Verarbeitung der Verbindung entstandenen neuen Produkt anteilig im Verhältnis des Kaufpreises für die Ware der GuWeM zum Wert der Vermischung des neuen Produkts. Gleichzeitig wird vereinbart, dass der Käufer das Eigentum der GuWeM unentgeltlich, jedoch unter Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit, für die GuWeM verwahrt. Zur Sicherung aller Forderungen tritt der Käufer schon jetzt die Forderungen und Nebenrechte aus dem Weiterverkauf der Ware der GuWeM, einer eventuellen Vermischung oder des neuen Produktes an die GuWeM ab, und zwar in Höhe des von ihr berechneten Kaufpreises. Der Käufer wird der GuWeM auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die vollen Beträge der Forderung mitteilen sowie die Drittschuldner von der Abtretung unterrichten. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, wie er sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen der GuWeM gegenüber nicht im Rückstand befindet. Soweit die Forderungen der GuWeM fällig sind, hat er eingezogene Beträge sofort an sie abzuführen. Der Käufer wird die GuWeM unverzüglich jeden Zugriff Dritter auf das Eigentum der GuWeM oder die an sie abgetretenen Forderungen mitteilen und die Dritten auf die Rechte der GuWeM hinweisen.

13. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind für die GuWeM nicht verbindlich.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Meuselwitz / Thüringen. Das trifft auch für das Mahnverfahren zu.

15. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, gelten die obigen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Sind diese einem Auftraggeber nicht mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so findet sie Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen muss. Das deutsche Recht findet Anwendung.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Beide Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die diesen in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst gleich kommen.